01/24

31. Januar 2024

Rundschreiben

Richtlinien zur Vergabe von Lehraufträgen
(RL-Lehraufträge HTW)

htw.
Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences

Herausgeber
Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion
Justiziariat
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Richtlinien zur Vergabe von Lehraufträgen (RL-Lehraufträge HTW)

Aufgrund der in den von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestimmten Ausführungsvorschriften vom 21. September 2021 über die Höhe der Lehrauftragsvergütung erteilten Ermächtigung (ABl. Nr. 42/29. September 2023, S. 4054) erlässt die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin im Einvernehmen mit dieser Senatsverwaltung[1]) die folgenden Richtlinien:

§ 1 Grundsätze

(1) Die für die Erteilung von Lehraufträgen maßgeblichen Bestimmungen sind begründet im § 120 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) und in den von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege am 21. September 2023 erlassenen Ausführungsvorschriften über die Höhe der Lehrauftragsvergütung (ABl. Nr. 24/29. September 2023). Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Erteilung von Lehraufträgen für grundständige Bachelorstudiengänge, konsekutive Masterstudiengänge (gem. § 23 Abs. 3 S. 1 Ziffer 1 BerlHG) und nichtkonsekutive Masterstudiengänge, die nicht im Rahmen der Weiterbildung durchgeführt werden.

(2) Der Gegenstand der Lehrveranstaltung wird bei der Erteilung des Lehrauftrages festgelegt. Die/der Lehrbeauftragte hat im Rahmen der Lehrtätigkeit die Anforderungen, die sich aus der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung, den Modulbeschreibungen oder dem Zusammenhang mit anderen Lehrveranstaltungen des entsprechenden Studiengangs ergeben, zu beachten.

(3) Der Umfang der Lehrtätigkeit eines oder einer Lehrbeauftragten darf insgesamt die Hälfte des Umfangs der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte nicht erreichen.

(4) Lehraufträge sollen grundsätzlich nach Erfüllung des gesamten Lehrauftrages zeitnah abgerechnet werden. Abschlagszahlungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(5) Mit der Lehrtätigkeit zusammenhängende Tätigkeiten wie Vor- und Nachbereitung, sowie Teilnahme an Besprechungen und eventuell anfallende Reisekosten sind mit der Lehrauftragsvergütung abgegolten.

(6) Eine Vergütungspflicht besteht nicht, wenn die/der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung schriftlich verzichtet hat oder der Lehrauftrag im Rahmen eines öffentlichen Beschäftigungsverhältnisses eines anderen Dienstherrn wahrgenommen wird.

(7) Für zusätzliche Lehrveranstaltungen ist eine Mindestbelegungszahl von fünf erforderlich.

---

[1] Einvernehmen erklärt mit Schreiben vom 13. Oktober 2023.

§ 2 Lehrauftragsvergütung

(1) Vergütungssätze für Lehrbeauftragte

Für Lehraufträge werden an der HTW Berlin je Lehrveranstaltungsstunde (LVS) mit 45 Minuten folgende Vergütungssätze gewährt:

a.	ab dem Wintersemester 2023/2024	**42,50 €**
b.	ab dem Wintersemester 2024/2025	**44,00 €**
c.	ab dem Wintersemester 2025/2026	**45,50 €**
d.	ab dem Wintersemester 2026/2027	**47,00 €**
e.	ab dem Wintersemester 2027/2028	**48,50 €**

(2) Abweichende Vergütung

Soweit nachgewiesen werden kann, dass ein dringender Lehrbedarf unter Zugrundelegung der nach Abs. 1 zulässigen Vergütungen nicht gedeckt werden kann, sind bei Fällen im Sinne eines Besitzstandschutzes die Dekanate der Fachbereiche und der/die Leiter_in der Zentraleinrichtung Fremdsprachen ermächtigt, diese Vergütungen entsprechend im Einzelfall bis zu einer Vergütung in Höhe von 60,00 € pro LVS zu erhöhen. Die Differenz zum Vergütungssatz gemäß Abs. 1 wird vom Fachbereich aus seinem Budget finanziert.

(3) Prüfungsentgelt

Für die außerhalb der nach Abs. 1 vergüteten Tätigkeit erfolgende Mitwirkung an Prüfungen, insbesondere für die Vorbereitung, Beaufsichtigung, Korrektur und Einsichtnahme durch Studierende wird dem/der Prüfer_in mit 4 Stunden pauschal vergütet. Der zugrunde gelegte Stundensatz beträgt:

a.	ab dem Wintersemester 2023/2024	**30,20 €**
b.	ab dem Wintersemester 2024/2025	**31,50 €**
c.	ab dem Wintersemester 2025/2026	**32,50 €**
d.	ab dem Wintersemester 2026/2027	**33,50 €**
e.	ab dem Wintersemester 2027/2028	**35,00 €**

Zusätzlich erhält der/die Prüfer_in je Prüfungskomponente nach der Anzahl der an der Prüfung teilnehmenden Studierenden auf Basis der (Teil-) Notenlisten einen Betrag pro Studierenden in Höhe von:

a.	ab dem Wintersemester 2023/2024	**3,60 €**
b.	ab dem Wintersemester 2024/2025	**3,70 €**
c.	ab dem Wintersemester 2025/2026	**3,80 €**
d.	ab dem Wintersemester 2026/2027	**3,90 €**
e.	ab dem Wintersemester 2027/2028	**4,00 €**

Die durchzuführenden Prüfungen werden in der Regel in der Modulbeschreibung, in Sonderfällen im Lehrauftrag benannt.

(4) Mitwirkung bei Studienabschlussprüfungen

Übernehmen Lehrbeauftragte die Betreuung und Begutachtung von Studienabschlussarbeiten, erhalten sie ein Entgelt in Höhe des dreifachen gültigen Stundensatzes für Prüfungsentgelte. Die maximale Anzahl für gleichzeitig betreute Abschlussarbeiten je Lehrbeauftragte/r beträgt acht.

Für die damit verbundene Mitwirkung bei Kolloquien erhalten Lehrbeauftragte je Kolloquium pauschal zusätzlich ein Entgelt in Höhe des einfachen gültigen Stundensatzes für Prüfungsentgelte.

(5) Mitwirkung an anderen Prüfungen

Wirken Lehrbeauftragte an Zugangs-/Eignungsprüfungen in den künstlerischen Studiengängen mit, erhalten sie für jede volle Stunde ihrer Tätigkeit eine Vergütung in Höhe des einfachen gültigen Stundensatzes für Prüfungsentgelte.

§ 3 In- und Außer-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. April 2023 in Kraft und setzen die bisher geltenden Richtlinien vom 31. Oktober 2018 (Rundschreiben der HTW Berlin Nr. 02/19) außer Kraft; die bis dahin erteilten Lehraufträge gelten unverändert fort.